

4. Juni 1997

Verordnung über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen (AGMV) *[Titel Fassung vom 4. 6. 2008]*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG *[BSG 430.250]*) sowie Artikel 10 Absatz 3 des Dekretes vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien (MSD *[BSG 423.413]*), *[Ingress Fassung vom 4. 6. 2008]*
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *[Fassung vom 4. 6. 2008]*

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Lehrkräfte sowie die Trägerinnen und Träger von Schulleitungsfunktionen an den anerkannten allgemeinen Musikschulen sowie an der Swiss Jazz School Bern (nachstehend Musikschulen

Art. 2 *[Fassung vom 4. 6. 2008]*

Anwendbares Recht

Wo in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, unterstehen Lehrkräfte sowie Trägerinnen und Träger von Schulleitungsfunktionen der Musikschulen den Bestimmungen des Obligationenrechts.

II. Bestimmungen zur Anstellung *[Titel Fassung vom 4. 6. 2008]*

Art. 3

Lehrerauftrag

¹ Der Lehrerauftrag umfasst alle Aufgaben gemäss Artikel 52 bis 59 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV *[BSG 430.251]*), wobei unter die Weiterbildung insbesondere der künstlerisch-pädagogische Qualifikationserhalt fällt. *[Fassung vom 4. 6. 2008]*

² Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte entspricht grundsätzlich derjenigen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung.

³ Für die Weiterbildung sind rund drei Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen. *[Eingefügt am 4. 6. 2008]*

Art. 4 *[Fassung vom 4. 6. 2008]*

Anstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte

¹ Lehrkräfte sind in der Regel unbefristet anzustellen.

² Die Anstellung kann befristet erfolgen, insbesondere wenn

- a das Ende der Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht,
- b die Lehrkraft für Einzellektionen angestellt wird,
- c die Lehrkraft als Stellvertretung angestellt wird,
- d die Lehrkraft nicht über ein Diplom eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes oder über ein vom Verband Bernischer Musikschulen anerkanntes Diplom verfügt.

Art. 5

Vollpensum der Lehrkräfte an den Musikschulen

¹ Als Vollpensum für die Lehrkräfte an den Musikschulen gelten 912 Stunden Unterricht pro Jahr, in der Regel organisiert in 36 Unterrichtswochen mit 38 Lektionen zu 40 Minuten.

² Für den Unterricht in den Bereichen Ensemble, Chor und Orchester sowie in weiteren Fächern, die einen aussergewöhnlichen Arbeitsaufwand mit sich bringen, kann eine Lektion höchstens 1,5 gehaltswirksame Lektionen ergeben.

Art. 6

... [Aufgehoben am 4. 6. 2008]

Art. 7

Festlegen des Beschäftigungsgrades der Lehrkräfte

¹ Bei der Anstellung der Lehrkräfte ist der Beschäftigungsgrad in Prozenten festzulegen.

² Eine Änderung des Beschäftigungsgrades ist auf Beginn eines Semesters unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch die Schulen schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Beschäftigungsgrad der Schulleitungen

¹ Für die Schulleitung an den Musikschulen wird der Beschäftigungsgrad entsprechend der Schulgrösse in einem Schulleitungspool gemäss Anhang festgelegt.

² Der Pool kann nur dann ganz beansprucht werden, wenn mindestens die vom Verband Bernischer Musikschulen in Richtlinien festzulegenden Aufgaben erfüllt werden.

³ ... [Aufgehoben am 4. 6. 2008]

Art. 9 [Fassung vom 4. 6. 2008]

Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Die ordentliche Auflösung des Anstellungsverhältnisses erfolgt auf das Ende eines Semesters, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Musikschulen.

III. Bestimmungen zum Gehalt

Art. 10

Grundsatz

¹ Grundsätzlich kommt die Gehaltsordnung gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung zur Anwendung.

² Sie gilt für das Gehaltssystem, insbesondere für die Grundsätze, die Festlegung des Anfangsgehalts, den individuellen Gehaltsaufstieg und die Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall. [Fassung vom 4. 6. 2008]

Art. 11

Anwendbarkeit der Lehreranstellungsgesetzgebung

Die Lehreranstellungsgesetzgebung gilt im weiteren für

- a die Bestimmung des maximalen gehaltswirksamen Beschäftigungsgrades,
- b die Ausrichtung des 13. Monatsgehalts,
- c den Gehaltsanspruch bei Geburt,
- d den Gehaltsanspruch bei Militär- und Zivildienst,
- e das Anrechnen von Erwerbs- und Ersatzeinkommen,
- f die Altersentlastung im Rahmen von Artikel 48 Absatz 1 LAV. [Fassung vom 4. 6. 2008]

Art. 11a [Eingefügt am 4. 6. 2008]

Die Regelung der Nebenbeschäftigung von Lehrpersonen an Musikschulen erfolgt nach Artikel 85 Absatz 1 und 2 LAV.

Art. 12

Anwendbarkeit des Personalrechts

Das allgemeine Personalrecht des Kantons gilt für

- a den Anspruch auf Teuerungszulagen,
- b den Anspruch auf Betreuungszulagen,
- c den Anspruch auf Treueprämien,
- d den Besoldungsnachgenuss Angehöriger.

Art. 13

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen richten sich nach dem kantonalen Kinderzulagengesetz.

Art. 14

Einstufung der Lehrkräfte an den Musikschulen

Das Gehalt der Lehrkräfte an den Musikschulen entspricht der Gehaltsklasse 6.

Art. 15

... *[Aufgehoben am 4. 6. 2008]*

Art. 16 *[Fassung vom 4. 6. 2008]*

Einstufung der Schulleitungen

Die Einstufung der Schulleitungsfunktion an den Musikschulen entspricht den Gehaltsklassen 12 bis 15.

Art. 17

Einstufung fraglicher Fälle

Für die einheitliche Einstufung unterbreiten Musikschulen fragliche Fälle dem Verband Bernischer Musikschulen, der hierfür eine paritätisch besetzte Schiedsstelle schafft.

Art. 18

... *[Aufgehoben am 4. 6. 2008]*

Art. 19 *[Fassung vom 4. 6. 2008]*

Gehalt für Lehrkräfte im Stellvertreterstatus

Die Lehrkräfte, die als Stellvertreter an Musikschulen angestellt sind, werden pro gehaltene Lektion gemäss den Richtlinien des Verbands Bernischer Musikschulen entschädigt.

Art. 20 *[Fassung vom 4. 6. 2008]*

Entschädigung der Fahrkosten

Die Musikschulen legen die Entschädigung der Fahrkosten selbstständig fest.

Art. 21 *[Fassung vom 4. 6. 2008]*

Berufliche Vorsorge

Die Musikschulen legen fest, bei welcher Personalvorsorgeeinrichtung sie ihre Lehrkräfte sowie die Trägerinnen und Träger von Schulleitungsfunktionen versichern.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Vorrang des Dekretes

Bis zur Änderung des Dekretes vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien sind die Musikschulen und die Konservatorien berechtigt, den Gehaltsanstieg ab Erfahrungsstufe 17 leistungsabhängig zu gestalten.

Art. 23

Grundsatz zur Überführung

Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem erfolgt nach den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.

Art. 24

Besitzstand der Lehrkräfte

¹ Allen beim Inkrafttreten dieser Verordnung angestellten Lehrkräften wird in bezug auf das Grundgehalt und die Funktionszulagen bis zum bisherigen Beschäftigungsgrad der nominelle Besitzstand gewährt.

² Für Besitzstandfälle ist das unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Überführung gültige Bruttogehalt massgebend.

Art. 25

Aufholer

¹ In Aufholerfällen ist die zutreffende Erfahrungsstufe die im Vergleich zum bisherigen Bruttogehalt nächst höhere Erfahrungsstufe.

² Die Gehaltsanpassung gemäss Artikel 21 des Lehreranstellungsdekrets (LAD [Aufgehoben durch Änderung vom 25. 9. 2005 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte, BSG 430.250, BAG 07–53]) beginnt am 1. August 1998.

Art. 26

Regelung für Schulleitungen

Für die Einführung der Regelung für die Schulleitungen (Art. 8 und 16) wird den Musikschulen und Konservatorien eine Frist bis zum 1. August 1999 eingeräumt.

Art. 27

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 29. Juni 1988 über Besoldungsrichtlinien an allgemeinen Musikschulen wird aufgehoben.

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1997 in Kraft.

Bern, 4. Juni 1997

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident: *Schmid*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1

Schulleitungspool für Musikschulen

Anhang 1

Schulleitungspool für Musikschulen

(ohne Schuladministration wie Sekretariat, Buchhaltung, Bibliothek, usw.)

Anzahl Schüler	%
25–49	4,5
50–74	9,0
75–99	13,5
100–124	18,0
125–149	22,5
150–174	27,0
175–199	31,5
200–224	36,0

225–249	40,5
250–274	44,9
275–299	49,3
300–324	53,6
325–349	58,0
350–374	62,3
375–399	66,5
400–424	70,8
425–449	75,0
450–474	79,1
475–499	83,3
500–524	87,4
525–549	91,5
550–574	95,5
575–599	99,5
600–624	103,5
625–649	107,5
650–674	111,4
675–699	115,3
700–724	119,1
725–749	123,0
750–774	126,9
775–799	130,8
800–824	134,5
825–849	138,3
850–874	142,0
855–899	145,8
900–924	149,5
925–949	153,3
950–974	156,9
975–999	160,5
1000–1024	164,1
1025–1049	167,8
1050–1074	171,4
1075–1099	175,0
1100–1124	178,5
1125–1149	182,0
1150–1174	185,5
1175–1199	189,0
1200–1224	192,5

1225–1249	196,0
1250–1274	199,4
1275–1299	202,8
1300–1324	206,1
1325–1349	209,5
1350–1374	212,9
1375–1399	216,3
1400–1424	219,5
1425–1449	222,8
1450–1474	226,0
1475–1499	229,3
1500–1524	232,5
1525–1549	235,8
1550–1574	238,9
1575–1599	242,0
1600–1624	245,1
1625–1649	248,3
1650–1674	251,4
1675–1699	254,5
1700–1724	257,5
1725–1749	260,5
1750–1774	263,5
1775–1799	266,5
1800–1824	269,5
1825–1849	272,5
1850–1874	275,4
1875–1899	278,3
1900–1924	281,1
1925–1949	284,0
1950–1974	286,9
1975–1999	289,8
2000–2024	292,5
2025–2049	295,3
2050–2074	298,0
2075–2099	300,8
2100–2124	303,5
2125–2149	306,3
2150–2174	309,0
2175–2199	311,8
2200–2224	314,5

2225–2249	317,3
2250–2274	320,0
2275–2299	322,8
2300–2324	325,5
2325–2349	328,3
2350–2374	331,0
2375–2399	333,8
2400–2424	336,5

Anhang 2

4.6.1997 V

BAG 97–48, in Kraft am 1. 8. 1997

Änderungen

4.6.2008 V

BAG 08–69, in Kraft am 1. 8. 2008